

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1041
Urteil Nr. 67/97 vom 6. November 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 370 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Jugendgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern H. Boel, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 23. Januar 1997 in Sachen C. Maréchal, dessen Ausfertigung am 29. Januar 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 370 des Zivilgesetzbuches dadurch, daß er im Falle der Volladoption nicht die Aufrechterhaltung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und dessen ursprünglichem Elternteil erlaubt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied zwischen Kindern, die bei einem ihrer Eltern leben, ein Rechtsverhältnis mit diesem Elternteil beibehalten und denen somit das Recht auf Volladoption und demzufolge auf eine Familie mit zwei Eltern versagt wird, einerseits und Kindern, die, da sie bei keinem von ihren ursprünglichen Eltern leben, von einem Ehepaar adoptiert werden können, andererseits herbeiführt? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

C. Maréchal hat erklärt, das aus der inzwischen durch Scheidung aufgelösten Ehe seiner Frau geborene Mädchen voll adoptieren zu wollen.

Das mit einem Antrag auf Bestätigung dieser Adoption befaßte Gericht stellt fest, daß Artikel 370 des Zivilgesetzbuches deutlich das Band zwischen dem Kind und seiner ursprünglichen Familie zerreißt; eine strikte Interpretation führt zu der Aussage, daß das Kind - juristisch gesehen - nichts mehr mit seiner Mutter verbindet, eine Situation, die aber von den Parteien nicht gewollt ist und sicher nicht dem Interesse des Kindes dient, und deshalb hat das Gericht die Mutter aufgefordert, auch einen Adoptionsvertrag ihres eigenen Kindes abzuschließen, um das Statut als Kind der beiden Eltern aufrechtzuerhalten, doch der Nutzen dieses neuen Vertrags wurde u.a. durch die Staatsanwaltschaft bestritten. Das Gericht, das feststellte, daß die Rechtsprechung nicht einheitlich war, und das die Rechtssicherheit gewährleisten wollte, stellt dem Hof die o.a. präjudizielle Frage.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 29. Januar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 1997.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 21. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum

29. Januar 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Oktober 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 10. Juli 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 14. Oktober 1997 hat der Richter L. François, in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden M. Melchior, die Besetzung um den Richter E. Cerexhe ergänzt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1997

- erschien RA D. Van Heuven, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der beanstandeten Bestimmung

Artikel 370 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Volladoption verleiht dem Kind und seinen Nachkommen das gleiche Statut und die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie sie gehabt hätten, wenn das Kind von jenen geboren worden wäre, die es voll adoptiert haben.

Vorbehaltlich der Verbotsbestimmungen der Artikel 161 bis 164 in bezug auf die Ehe gehören die voll adoptierten Kinder nicht mehr zu ihrer ursprünglichen Familie.

§ 2. Die Artikel 357 und 360 sind auf die Volladoption anwendbar.

§ 3. Durch die Volladoption erhält das Kind an Stelle seines Namens den des Adoptierenden oder, im Falle der Volladoption durch zwei Eheleute, den Namen des Mannes.

Wenn eine Frau das Kind oder Adoptivkind ihres Mannes voll adoptiert, hat das allerdings keine Namensänderung für das Kind zur Folge.

§ 4. Die Feststellung der Abstammung eines Kindes nach dem Urteil, das die Volladoption bestätigt oder ausspricht, hat nur die Verbotsbestimmungen der Artikel 161 bis 164 in bezug auf die Ehe zur Folge.

§ 5. Volladoption ist unwiderruflich. »

V. In rechtlicher Beziehung

Schriftsatz des Ministerrats

A.1.1. In Anbetracht der Formulierung der Frage wird der Hof gebeten, seine Antwort auf Artikel 370 § 1 des Zivilgesetzbuches zu beschränken.

A.1.2. Die Gesetze vom 22. März 1940 und vom 21. Januar 1969 hätten ähnliche Fragen aufgeworfen wie jene, die sich aus dem aktuellen Gesetz ergebe; während früher die Rechtslehre und die Rechtsprechung einheitlich die Legitimierung durch Adoption durch den Stiefelternteil als folgenlos für das Abstammungsverhältnis zwischen dem Adoptierten und seinem ursprünglichen Elternteil - Ehepartner des Adoptierenden - angesehen hätten, seien sie heute nicht miteinander einverstanden hinsichtlich der Beibehaltung dieses Abstammungsverhältnisses und über den Nutzen einer Volladoption durch den ursprünglichen Elternteil.

Der Verweisungsrichter folge der strikten Interpretierung des Artikels 370 § 1 des Zivilgesetzbuches.

A.1.3. Man müsse hier nicht darüber urteilen, wie Artikel 370 § 1 des Zivilgesetzbuches interpretiert werden müsse; sollte sich dennoch aus der strikten Interpretierung eine Diskriminierung ergeben - *quod non* -, dann wäre eine andere Interpretierung möglich.

A.1.4. Dem Verweisungsrichter zufolge liege die Diskriminierung in der Tatsache, daß eine gleiche Situation nicht gleich behandelt werde, und nicht darin, daß eine unterschiedliche Situation gleich behandelt werde, da dem Adoptierten, der mit einem Elternteil lebe und ein Rechtsverhältnis mit ihm beibehalten wolle, das Recht auf Volladoption und demzufolge auf eine Familie mit zwei Eltern versagt werde, während das Kind, das nicht mit einem seiner Eltern lebe, von einem Ehepaar adoptiert werden könne.

A.1.5. Der Hof müsse sich auf die präjudizielle Frage beschränken; nun verhindere der o.a. Artikel 370:

- weder, daß ein Kind, das mit einem seiner Eltern lebe, voll adoptiert werde, noch daß es nach der Volladoption in eine Familie mit zwei Eltern komme; der strikten Interpretierung der beanstandeten Bestimmung zufolge werde eine zusätzliche Volladoption von dem ursprünglichen gesetzlichen Elternteil (Ehepartner des Adoptierenden) jedoch erforderlich sein. Das Rechtsverhältnis mit dem gesetzlichen Elternteil werde nicht definitiv und unwiderruflich zerstört werden. Das stelle hinsichtlich eines Kindes, das nicht mit einem seiner Eltern lebe, keine Diskriminierung dar; auch dieses Kind müsse von zwei Personen adoptiert werden, ehe es sich in einer Familie mit zwei Eltern befinde;

- noch, daß ein Kind von einem Ehepaar adoptiert werde.

Die Frage müsse deshalb verneinend beantwortet werden.

- B -

In Hinsicht auf die präjudizielle Frage

B.1. Aus der Verweisungsentscheidung und aus der Rechtssache, die sie zum Gegenstand hat, geht hervor, daß der Richter, indem er sich auf den «Behandlungsunterschied [bezieht] zwischen Kindern, die bei einem ihrer Eltern leben, ein Rechtsverhältnis mit diesem Elternteil beibehalten und denen somit das Recht auf Volladoption und demzufolge auf eine Familie mit zwei Eltern versagt wird, einerseits und Kindern, die, da sie bei keinem ihrer ursprünglichen Eltern leben, von einem Ehepaar adoptiert werden können, andererseits », dem Hof eine Frage über den Behandlungsunterschied zwischen Kindern stellt, je nachdem, ob sie von dem Ehepartner ihres ursprünglichen Elternteils oder von einem Ehepaar adoptiert werden, wobei das Abstammungsverhältnis für jene, auf die der erste Fall zutrifft, einfach ist und für jene, die sich im zweiten Fall befinden, doppelt.

Zur Hauptsache

B.2. Laut Artikel 370 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches « gehören die voll adoptierten Kinder nicht mehr zu ihrer ursprünglichen Familie ». In Ermangelung eines Gesetzestextes, der eine Ausnahme vorsieht, wäre diese Bestimmung, der Interpretierung des Verweisungsrichters zufolge, auch auf den Adoptierten hinsichtlich seines ursprünglichen Elternteils, Ehepartner des Adoptierenden, anwendbar. Daraus würde sich ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied ergeben zwischen voll adoptierten Kindern, je nachdem, ob sie von dem Ehepartner ihres ursprünglichen Elternteils oder von einem Ehepaar adoptiert werden, da das Abstammungsverhältnis für die einen einfach und für die anderen doppelt wäre.

B.3. Das Gesetz vom 27. April 1987 hat die Institution der Legitimation durch Adoption, die durch das Gesetz vom 21. März 1969 in das Zivilgesetzbuch eingeführt worden war, durch die der Volladoption ersetzt. So wie bei der o.a. Institution ging es dabei vor allem darum, dem adoptierten Kind zum Vorteil einer doppelten Abstammung im Rahmen einer Familie mit zwei Eltern zu verhelfen. Im Gegensatz jedoch zur Legitimation durch Adoption, die nur einem Ehepaar oder dem Ehepartner des gesetzlichen Vaters oder der gesetzlichen Mutter des Kindes vorbehalten war, kann die Volladoption künftig auch von einer alleinstehenden Person vorgenommen werden (Artikel 368

§§ 1 und 3 des Zivilgesetzbuches).

B.4. Das Gesetz vom 21. März 1969 sah - abweichend vom allgemeinen Prinzip der Legitimation durch Adoption durch ein Ehepaar - ausdrücklich die Möglichkeit einer solchen Legitimation nur durch den Ehepartner eines der Elternteile vor (früherer Artikel 368 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches). Diese Abweichung ging davon aus, daß das Abstammungsverhältnis zwischen dem Adoptierten und dem Ehepartner des Adoptierenden beibehalten wurde. Übrigens verlieh der (frühere) Artikel 370 § 1 des Zivilgesetzbuches dem durch Adoption Legitimierten die gleichen Rechte wie dem aus einer Ehe Geborenen.

B.5. Das Gesetz vom 27. April 1987 hat verschiedene Gesetzesbestimmungen über die Adoption auch im Hinblick auf die Rechtsstellung der außerehelich geborenen Kinder geändert, und zwar unter dem Blickwinkel der Reform des Abstammungsrechts durch das Gesetz vom 31. März 1987 (*Parl. Dok.*, Senat, 1985-1986, Nr. 256-2, SS. 4 und 6).

Indem der Gesetzgeber die Institution der Legitimation durch Adoption durch die der Volladoption ersetzt hat - die Begriffe 'gesetzliches Kind' und 'natürliches Kind' gibt es ja nicht mehr - (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 489/3, S. 2), wollte er nicht auf die Prinzipien der Aufrechterhaltung des Abstammungsverhältnisses des Adoptierten mit dem ursprünglichen Elternteil, Ehepartner des Adoptierenden, und der gemeinsamen Ausübung elterlicher Gewalt verzichten. In diesem Fall könnte er übrigens nicht, ohne Inkohärenz, beabsichtigt haben, das Abstammungsverhältnis des ursprünglichen Elternteils mit dem adoptierten Kind auszuschalten, da dieses Verhältnis die Motivation für die Adoption dieses Kindes durch den Ehepartner war.

B.6. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 370 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches nicht auf den Fall der Volladoption durch den Ehepartner des ursprünglichen Elternteils des Adoptierten anwendbar ist. In diesem Fall liegt es in der Logik der Institution, daß dem adoptierten Kind zwei Abstammungsverhältnisse unterschiedlicher Art zustehen: das beibehaltene ursprüngliche Abstammungsverhältnis hinsichtlich seines ursprünglichen Elternteils und das Adoptionsabstammungsverhältnis hinsichtlich des adoptierenden Ehepartners. Wenn die beanstandete Bestimmung auf die Weise interpretiert wird, die der Verweisungsrichter aufgezeigt hat, dann kann sie nicht gerechtfertigt werden, insoweit sie auf die Volladoption durch den Ehepartner des ursprünglichen Elternteils des Adoptierten anwendbar ist.

Die Lösung, die darin besteht, das Kind von seinem ursprünglichen Elternteil, Ehepartner des Adoptierenden, adoptieren zu lassen, ist nur möglich, wenn dieser ursprüngliche Elternteil alle Voraussetzungen für die Volladoption erfüllt und ist selbst dann ein nutzloser Kunstgriff.

B.7. Da Artikel 370 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches nicht auf den Fall der Volladoption durch den Ehepartner des ursprünglichen Elternteils des Adoptierten anwendbar ist, muß die präjudizielle Frage ablehnend beantwortet werden.

Sie muß hingegen positiv beantwortet werden, wenn diese Bestimmung auf die Weise interpretiert wird, die der Verweisungsrichter aufgezeigt hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 370 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 des Verfassung, wenn er auf die Weise interpretiert wird, die der Verweisungsrichter aufgezeigt hat.

Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie so interpretiert wird, daß sie nicht auf den Fall der Volladoption durch den Ehepartner des ursprünglichen Elternteils des Adoptierten anwendbar ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 1997, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. François